



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 30. NOVEMBER 2007

NR. 48

SEITEN 1857–1882



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

1857 Aus den Verhandlungen
des Landrats

Regierungsrat

1858 Medienmitteilung
1861 Ergebnisse der kantonalen
Volksabstimmung

Direktionen

Justizdirektion Uri

1863 Altrechtliche Pfandrechte;
Aufruf

1863 **Eigentumsübertragungen**

1868 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1870 Auflage- und Einsprache-
verfahren
1870 Bauplanauflagen
1871 Konzession; Gesuch

Verkehrsbeschränkungen

1872 Bürglen

Offene Stellen

1872 Baudirektion Uri
1873 Finanzdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Landgerichte

Landgericht Uri

1874 Öffentliche Vorladung

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Ursern

1875 Allgemeines Verbot

Rechtsauskunft

1875 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

1875 Gemeinden

Gesetzgebung

Kanton

1876 Reglement über das Amt
für Betrieb Nationalstrassen

1881 Reglement über die
Organisation der Regierungs-
und der Verwaltungstätigkeit
(Organisationsreglement,
ORR); Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 80.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:

Rechnungsrufe, Bauplanauflagen
Fr. 98.– (exkl. 7,6% MwSt.)

Eigentumsübertragungen Fr. 125.–

Übrige amtliche Anzeigen

Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Sitzung vom 5. November 2007 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsident Leo Arnold, Schattdorf

1. Sachgeschäfte

- 1.1 Die Verordnung über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons wird beschlossen.
- 1.2 Der Landrat beschliesst mit 51:5 Stimmen, die Volksinitiative «für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda» dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.
- 1.3 Der Kredit für die Beschaffung der Standardfachlösung «Cari» für das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr wird bewilligt.

2. Berichte des Regierungsrats

Der Landrat nimmt folgende Berichte zur Kenntnis:

- Bericht zur Einrichtung einer kantonalen Bikefachstelle
- Bericht Unwetter 2005
- Bericht zu Tagesschulen

3. Parlamentarische Vorstösse

3.1 Zur Beratung und Beschlussfassung

- Die Motion Anton Achermann, Seelisberg, und Ratsmitglieder für einen Beitrag an die Reisekosten für Lernende mit ausserkantonalem Schulort wird erheblich erklärt.
- Die Motion Dr. Toni Moser, Bürglen, und Ratsmitglieder zur Einschränkung des Verkaufs alkoholischer Getränke ausserhalb der Ladenöffnungszeiten wird nicht erheblich erklärt.
- Das Postulat Oskar Blöchlinger, Altdorf, und Ratsmitglieder zu einer Einsatzkonzeption des Bevölkerungsschutzes im Urner Talboden wird überwiesen und gleichzeitig als materiell erledigt abgeschrieben.
- Das Postulat Stefan Tresch, Silenen, und Ratsmitglieder zum Abstimmen und Wählen per Internet und SMS wird überwiesen.
- Das Postulat Tumasch Cathomen, Bürglen, und Ratsmitglieder zur Gebührenbelastung im Kanton Uri wird teilweise überwiesen.
- Interpellation Annalise Russi, Altdorf, und Ratsmitglieder zur Umsetzung des Gleichstellungsartikels in der kantonalen Verwaltung. Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.

- Interpellation Thomas Arnold, Flüelen, und Ratsmitglieder zu den Ergebnissen der Testplanung «Raumentwicklung Unteres Reusstal». Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.
- Interpellation Markus Holzgang, Altdorf, und Ratsmitglieder zur Erdbebenprävention im Kanton Uri. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.
- Interpellation Toni Bunschi, Flüelen, und Ratsmitglieder zur Verbindlichkeit des Finanzleitbilds für den Kanton Uri. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

3.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Motion Alois Arnold, Unterschächen, zur Prüfung eines Erweiterungsbaus für ein Bürogebäude in der Brickermatte
- Motion Pia Tresch, Erstfeld, zur Einführung eines integralen Tarifverbunds im Kanton Uri

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

4. Fragestunde

Zwei Fragen werden beantwortet.

Altdorf, 23. November 2007

Sekretariat des Landrats
Der Protokollführer: Dr. Peter Huber

Regierungsrat

Medienmitteilung

Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit von Bund und Kantonen; Unterzeichnung

Der Regierungsrat hat der Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit von Bund und Kantonen zugestimmt und die Konferenz der Kantonsregierungen ermächtigt, diese zu unterzeichnen. Die Strategie der Rahmenvereinbarung umfasst generelle Ziele über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen sowie Grundsätze und Instrumente zu deren Realisierung. Die Rahmenvereinbarung entspricht den Vorstellungen des Regierungsrats, um die künftigen E-Government-Aktivitäten zielgerichtet angehen zu können. Uri ist als kleiner Kanton auf koordinierte Arbeiten im Bereich E-Government angewiesen, um wirtschaftliche Lösungen zu erreichen. Das Prinzip «Einmal entwickeln – mehrfach anwenden», offene Standards und der gegenseitige Datenaustausch bieten insbesondere kleinen Kantonen die Chance, Investitionen optimal zu nutzen.

Neues Polizeigesetz; Freigabe zur Vernehmlassung

Aufgaben, Organisation, Kompetenzen und Stellung der Kantonspolizei sind heute im Kanton Uri in unterschiedlichen Erlassen geregelt. Der Kanton Uri besitzt als einer der letzten Kantone keinen Erlass, der die Polizeiarbeit auf der Stufe eines formellen Gesetzes zusammenfassend normiert. Dies soll mit dem neuen kantonalen Polizeigesetz (PolG) geschehen.

Es ist Aufgabe der Kantonspolizei, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Kanton zu gewährleisten. Das Polizeigesetz listet die allgemeinen Prinzipien des polizeilichen Handelns auf. Es sind dies: Das Verhältnismässigkeitsprinzip, die polizeiliche Generalklausel, das Störerprinzip und das Opportunitätsprinzip. In einem separaten Kapitel werden die polizeilichen Massnahmen inklusive das ultimative Zwangsmittel, der polizeiliche Schusswaffengebrauch, aufgelistet. Ebenso wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es inskünftig möglich macht, neuralgische Orte im öffentlichen und halböffentlichen Raum mit Bild- und Tonaufnahmen zu überwachen.

Das PolG beinhaltet weiter Regelungen bezüglich Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt, über polizeiliche Daten, die Zusammenarbeit mit Gemeinden und mit den Polizeibehörden anderer Kantone, die Organisation, finanzielle Bestimmungen, polizeiliche Aufgaben der Gemeinden, Regelungen betreffend private Sicherheitsdienste, gesteigerter Gemeingebrauch sowie Strafbestimmungen. Gleichzeitig soll mit dem PolG, als Änderung der Strafprozessordnung (StPO), die Möglichkeit eingeführt werden, Ordnungsbussen nicht nur im Strassenverkehr zu verhängen, sondern generell bei geringfügigen Übertretungen.

Die neuesten Polizeigesetze anderer Kantone zeigen, welche gesetzgeberischen Möglichkeiten bestehen, um den Bedürfnissen von Effizienz und Rechtsstaatlichkeit Rechnung zu tragen. Das Urner Polizeigesetz lehnt sich denn auch in wesentlichen Bereichen an Gesetze anderer Kantone an.

Der Regierungsrat hat die Sicherheitsdirektion ermächtigt und beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 13. Februar 2008. Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet unter www.ur.ch publiziert (Hinweise auf der Startseite beachten).

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (EG StGB); Freigabe zur Vernehmlassung

Verunreinigung und Nachtruhestörung treten in letzter Zeit immer häufiger auf und sorgen bei der Bevölkerung für Unmut. Verschiedene Gemeinden kämpfen Wochenende für Wochenende gegen diese Phänomene an. Verschiedene Massnahmen mit erheblichem Aufwand wurden in der Vergangenheit mit unterschiedlichem Erfolg bereits eingeführt.

Die Nachtruhestörung, die heute als verkapptes Antragsdelikt verstanden werden könnte, soll klar als Officialdelikt formuliert werden. Gleichzeitig ist die Strafandrohung dem revidierten allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB) anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs sollen diese Lücken schliessen.

Der Regierungsrat hat die Sicherheitsdirektion ermächtigt und beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 13. Februar 2008. Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet unter www.ur.ch publiziert (Hinweise auf der Startseite beachten).

Nutzungsplanung Schattdorf: Änderung Quartierplan «Schipfi»; Genehmigung

Der Regierungsrat hat eine Änderung des Quartierplans «Schipfi», Schattdorf, genehmigt. Dieser Quartierplan besteht seit dem Jahr 2002. Die Änderung betrifft eine Fussgänger Verbindung im Quartierplan, die in erster Linie für die interne Erschliessung des Gebiets vorgesehen ist. Der Quartierplan wird mit der Streichung der Fussgänger Verbindung nur unwesentlich verändert.

Altdorf, 20. November 2007

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Kantonale Volksabstimmung vom 25. November 2007

Gemeinden	BFS-Nr.	Stimm-berechtigte	Anteil Frauen	Brieflich ¹⁾ Stimmmende	3. Tourismusgesetz						4. Änderung des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz)					
					Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein	Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein
Alt Dorf	1201	6'127	3'231	1'567	1'750	21	12	1'717	911	806	1'731	64	12	1'655	1'254	401
Andermatt	1202	930	459	231	303	6	0	297	161	136	292	8	0	284	199	85
Atingrausen	1203	1'113	552	217	240	7	1	232	121	111	234	12	1	221	159	62
Bauen	1204	145	74	38	50	1	0	49	23	26	49	3	0	46	33	13
Burglen	1205	2'918	1'414	428	551	9	3	539	229	310	542	14	3	525	372	153
Ertfeld	1206	2'678	1'363	595	649	7	5	637	285	352	636	26	5	605	423	182
Fluelen	1207	1'362	693	237	293	4	0	289	109	180	288	11	0	277	167	110
Göschenen	1208	358	184	66	93	0	0	93	43	50	92	4	0	88	61	27
Gurtellen	1209	487	250	162	199	4	0	195	109	86	194	8	0	186	107	79
Hospital	1210	164	81	51	66	0	0	66	43	23	65	0	0	65	44	21
Isenthal	1211	377	172	102	112	2	0	110	39	71	107	5	0	102	60	42
Realp	1212	132	67	41	52	0	0	52	39	13	52	3	0	49	37	12
Schalldorf	1213	3'590	1'774	716	811	5	7	799	399	400	805	15	7	783	546	237
Seedorf	1214	1'230	611	216	266	6	0	260	130	130	265	11	0	254	185	69
Seelisberg	1215	467	233	113	152	1	1	150	97	53	145	2	1	142	102	40
Silenen	1216	1'565	771	187	274	1	1	272	97	175	268	8	1	259	153	106
Sisikon	1217	267	136	99	112	2	0	110	67	43	110	9	0	101	68	33
Spiringen	1218	652	302	81	125	0	2	123	47	76	122	4	2	116	79	37
Unterschächen	1219	515	240	92	101	1	2	98	44	54	99	8	2	89	45	44
Wassen	1220	341	170	73	95	2	0	93	33	60	94	1	0	93	55	38
Total		25'418	12'777	5'312	6'294	79	34	6'181	3'026	3'155	6'190	216	34	5'940	4'149	1'791
					Stimmbeteiligung		24.76 %		Stimmbeteiligung		24.35 %					

¹⁾ Anzahl Stimmausweise, die den Gemeinden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu allen (eidgenössisch und kantonal) oder nur zu einzelnen Vorlagen gestimmt oder gewählt wurde.

Aufällige Beschwerden sind **innerhalb drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Alt Dorf, 30. November 2007

Standeskanzlei Uri

Direktionen

Justizdirektion

Altrechtliche Pfandrechte; Aufruf

Vermisst werden folgende altrechtliche Pfandrechte:

- CHF 175.83, Nr. 63647, 11.06.1665, Beleg B1106.
- CHF 175.83, Nr. 63648, 11.06.1665, Beleg B1106.
- CHF 629.12, Nr. 63657, 10.03.1870, Beleg B1003.

haftend auf dem Grundstück L354 Unterschächen (ehemals HB 270 Unterschächen);

Eigentümer: Bricker-Gisler Xaver, Talbach, 6465 Unterschächen

Wer die Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer diese besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert 60 Tagen dem Amt für das Grundbuch, Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzesverhältnisse schriftlich zu melden.

Erfolgt innert dieser Frist keine Vorweisung der Pfandtitel, verfügt das Amt für das Grundbuch Uri deren Kraftloserklärung.

Altdorf, 30. November 2007 (Tgb. 1971/2007)

Amt für das Grundbuch

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 2343.1201, 250 m², Plan Nr. 20, Turmmatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 2370.1201, 16 m², Plan Nr. 20, Turmmatt, Garage; Grundstück Nr.: M5462.1201, Autoabstellplatz E18, ¹/₁₇ Miteigentum an Nr. D2377.1201

Veräusserin:

TMA Immobilien AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Müller-Clapasson Andreas und Clapasson Müller Andrea, Dätwylerstrasse 16, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Januar 2006, 29. Oktober 2007

Altdorf

Grundstück Nr.: 2344.1201, 221 m², Plan Nr. 20, Turmmatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: M5458.1201, Autoabstellplatz E14, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2377.1201

Veräusserin:

TMA Immobilien AG, Hellegasse 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Maritz-Walker Dominik und Cornelia, In der Mühlematte 11, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Januar 2006, 29. Oktober 2007

Altdorf

Grundstück Nr.: 2345.1201, 219 m², Plan Nr. 20, Turmmatt, Gartenanlagen, Wohngebäude mit Fremdanteil, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: M5468.1201, Autoabstellplatz E24, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2377.1201

Veräusserin:

TMA Immobilien AG, Hellegasse 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Marbet-Schuler Karl und Caroline, Blumenfeldgasse 23, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Januar 2006, 29. Oktober 2007

Altdorf

Grundstück Nr.: 2347.1201, 219 m², Plan Nr. 20, Turmmatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Wohngebäude mit Fremdanteil, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: M5461.1201, Autoabstellplatz E17, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2377.1201

Veräusserin:

TMA Immobilien AG, Hellegasse 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gamma-Gisler Beat und Susanna, Weltigasse 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Januar 2006, 29. Oktober 2007

Altdorf

Grundstück Nr.: 2348.1201, 219 m², Plan Nr. 20, Turmmatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: M5459.1201, Autoabstellplatz E15, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2377.1201

Veräusserin:

TMA Immobilien AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold-Gamma Stefan und Karin, Bristenstrasse 11b, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Januar 2006, 29. Oktober 2007

Altdorf

Grundstück Nr.: 2349.1201, 219 m², Plan Nr. 20, Turmmatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: M5466.1201, Autoabstellplatz E22, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2377.1201

Veräusserin:

TMA Immobilien AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Huwyl-Prandi Thomas und Prandi Huwyler Sandra, Sternmattstrasse 32, 6005 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Januar 2006, 29. Oktober 2007

Altdorf

Grundstück Nr.: 2350.1201, 219 m², Plan Nr. 20, Turmmatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: M5469.1201, Autoabstellplatz E25, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2377.1201

Veräusserin:

TMA Immobilien AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Geisser-Furrer Roger und Andrea, Bresteneggstrasse 21, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Januar 2006, 29. Oktober 2007

Altdorf

Grundstück Nr.: 2351.1201, 220 m², Plan Nr. 20, Turmmatt, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: M5470.1201, Autoabstellplatz E26, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2377.1201

Veräusserin:

TMA Immobilien AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Schuler-Zurfluh Beat und Claudia, Turmmatt 4, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Januar 2006, 29. Oktober 2007

Altdorf

Grundstück Nr.: 2353.1201, 393 m², Plan Nr. 20, Turmmatt, Gartenanlagen, Garage, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: M5463.1201, Autoabstellplatz E19, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2377.1201; Grundstück Nr.: M5464.1201, Autoabstellplatz E20, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2377.1201

Veräusserin:

TMA Immobilien AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Steiger Philippe und Simmen Angela, Spannortweg 10, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Januar 2006, 29. Oktober 2007

Andermatt

Grundstück Nr.: 683.1202, 1 557 m², Plan Nr. 18, Rufenen, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil

Veräusserer:

Regli-Brunner Wendelin, Gotthardstrasse 133, 6490 Andermatt

Erwerber:

Gasser André, Räbacher 3, 8905 Islisberg

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. Juni 1958, 14. Januar 1981

Bürglen

Grundstück Nr.: 227.1205, 577 m², Plan Nr. 1, Farb, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Arnold-Riedi Hedwig, Kirchweg 2, 6463 Bürglen

Erwerberin:

Arnold Camenzind Sibylle, Klausenstrasse 93, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. Februar 1991

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1569.1206, 475 m², Plan Nr. 26, Birtschenhofstatt, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Furrer-Kälin Hans, Leonhardstrasse 57, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Furrer-Kälin Elisabeth, Leonhardstrasse 57, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. März 1972

Gurtellen

Grundstück Nr.: 118.1209, 635 m², Plan Nr. 7, Surüti, geschlossener Wald, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen

Veräusserer:

Erben des Tresch-Weidmann Ernst

Erwerber:

Braunhofer Erwin, Hotel Krone, 6484 Wassen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. Oktober 1973, 15. November 1999

Spiringen

Grundstück Nr.: 657.1218, 50 779 m², Plan Nr. 43, Schwändeli, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude

Veräusserer:

Schernberg-Brand Urs und Adele, Luzernerstrasse 27, 6252 Dagmersellen

Erwerber:

Emmenegger Franz, Farnern, 6106 Werthenstein

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

26. Juli 1984

Unterschächen

Grundstück Nr.: 54.1219, 681 m², Plan Nr. 2, Dorf, Gartenanlagen, Garage, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, Strasse, Weg, übriges Gebäude

Veräusserer:

Arnold-Herger Albert, Klausenstrasse 138, 6463 Bürglen

Erwerber:

Arnold-Zurfluh Martin und Monika, Dorf, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

17. Juli 1968

Altdorf, 30. November 2007

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 228 vom 23. November 2007, Seite 12

19. November 2007

Elisabeth A. Tresch,

in Silenen, CH-120.1.000.582-8, Betrieb des Hotels «Stern & Post» mit Restaurant, Personen- und Sachtransporte, Einzelfirma (SHAB Nr. 161 vom 25.8.1997, S. 6180). Domizil neu: Zentralverwaltung, Gotthardstrasse 84, 6474 Amsteg. Zweck neu: Betrieb der Postautolinie Amsteg–Bristen sowie der Zentralverwaltung (Buchhaltungsbüro).

19. November 2007

Gemeinnützige Genossenschaft Efibach Silenen,

in Silenen, CH-120.5.001.388-6, Gemeinsamer Unterhalt der Anlagen und Objekte von allgemeinem Interesse in der Überbauung Efibach sowie Wahrung gemeinsamer Interessen, Genossenschaft (SHAB Nr. 111 vom 12.6.2006, S. 14, Publ. 3411512). Domizil neu: c/o Nadia Indergand-Bucheli, Efibach 30, 6473 Silenen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zraggen-Tremmel, Herta, von Silenen, in Silenen, Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Tresch, Gustav, von Silenen, in Silenen, Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hurschler, Ueli, von Engelberg, in Silenen, Vizepräsident, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jauch, Marcel, von Gurtnellen, in Silenen, Vizepräsident, ohne Zeichnungsberechtigung; Bachmann, Margret, von Buchholterberg, in Silenen, Mitglied und Kassierin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Indergand, Nadia, von Silenen, in Silenen, Mitglied und Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

19. November 2007

Josef Burch Keramische Wand- und Bodenbeläge GmbH,

in Flüelen, CH-120.4.002.279-4, Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Geschäftes für die Erstellung von keramischen Wand- und Bodenbelägen, insbesondere die Ausführung von Plattenlegearbeiten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 82 vom 30.4.2007, S. 14, Publ. 3907858). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Sarnen (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2007, S. 11) im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

19. November 2007

INFAPLAN GmbH in Liquidation,

in Silenen, CH-120.4.001.727-7, Unternehmens- und Organisationsberatung für KMU und Freizeitunternehmen, insbesondere Planen von Produktionsprozessen, sowie Direktvertrieb, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 90 vom 10.5.2006, S. 15, Publ. 3368988). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 230 vom 27. November 2007, Seite 19

21. November 2007

IMOTEX TECHNOLOGIES DEVELOPMENT GMBH,

in Sisikon, CH-120.4.002.337-4, Riemenstaldenstrasse 1, 6452 Sisikon, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 20.11.2007. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung im Bereich der Elektronik-Technik sowie der Handel mit Waren aller Art insbesondere mit industriellen Maschinen, elektronischen Systemen, chemischen Industrieprodukten und chemischen Rohmaterialien. Die Gesellschaft bezweckt weiter Finanz- und Treuhandgeschäfte, den Erwerb und die Verwaltung von Kapitalanlagen, den Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie alle Geschäfte und Massnahmen, die diesem Unternehmenszweck dienen. Die Gesellschaft kann Filialen errichten. Stammkapital: CHF 20000.-. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Zwyer-Kigito-vica, Svetlana, lettische Staatsangehörige, in Sisikon, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19000.-; Zwyer, Paul, von Sisikon, in Sisikon, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1000.-.

Altdorf, 30. November 2007

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Waldbauprojekt Axen, Sisikon/Flüelen

Gemäss Artikel 24 der Kantonalen Waldverordnung (RB 40.2111) wird das Waldbauprojekt Axen der Korporationsbürgergemeinden Sisikon und Flüelen auf dem Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf und auf den Gemeindekanzleien Sisikon und Flüelen ab dem 30. November 2007 öffentlich aufgelegt. Das Projekt beinhaltet ausschliesslich forstliche Massnahmen zur Schutzwaldpflege in den Waldungen über der N4-Axenstrasse und der SBB-Axenlinie.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann gegen das forstliche Projekt innert 20 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Regierungsrat schriftlich Einsprache erheben.

Altdorf, 30. November 2007

Sicherheitsdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Erstfeld

- Bauherrschaft: Gnos Hansruedi und Rey Yvonne, Attinghauserstrasse 13e, Altdorf
- Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Garagenanbau
- Bauplatz: Rüti 3, Parzelle 1150
- Bemerkungen: profiliert

Springen

- Bauherrschaft: Baudirektion Uri, Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, Altdorf
- Bauvorhaben: Touristische Signalisation im Kanton Uri, Ankündigungstafel 6
- Bauplatz: Klausenstrasse Urnerboden, Richtung Klausenpass, bei Glätteli, Richtung Urnerboden, Parzelle 70
- Bemerkungen: keine Profilierung

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 30. November 2007

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung des Grundwassers zur Brauchwasserversorgung

Schattdorf

Der Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR), Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf, beabsichtigt, im Schachen, Parzelle L73.1213, Gemeinde Schattdorf, aus dem bestehenden Brunnen Grundwasser zur Brauchwasserversorgung von Privatpersonen, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie zu nutzen. Bis im August 2005 diente der Brunnen der Trink- und Brauchwasserversorgung. Da die erforderliche Schutzzone an diesem Standort nicht ausgeschieden werden kann, wird der Brunnen künftig ausschliesslich für die Brauchwasserentnahme genutzt. Diese Nutzung bedarf gemäss Artikel 40 des Gewässernutzungsgesetzes (GNG; RB 40.4101) einer Konzession des Regierungsrates. Der WUR ersucht nun um Konzessionserteilung. Das Konzessionsgesuch ist mit sämtlichen Planunterlagen bei der Gemeinde Schattdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 30. November 2007

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Verkehrsbeschränkungen

Bürglen

Der Gemeinderat Bürglen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Weg Holden–Ried–Halten

Signal Nr. 2.14, «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung der Wegbaugenossenschaft Holden-Ried-Halten». Signal Nr. 2.16, Höchstgewicht 16 Tonnen

Das gültige Reglement mit den Bedingungen des Fahrverbotes liegt auf der Gemeindekanzlei Bürglen während der Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Bürglen, 30. November 2007

Gemeinderat Bürglen

Offene Stellen

Baudirektion Uri

Das Amt für Tiefbau ist verantwortlich für Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb des Strassennetzes sowie den Hochwasserschutz im Kanton Uri. Für die Abteilung Strassen suchen wir

einen Leiter/eine Leiterin der Sektion Projektierung und Bau

Sie führen aktiv und verantwortlich ein Team von Projekt- und Bauleitern und unterstützen diese bei der Planung und Abwicklung von anspruchsvollen Bauvorha-

ben auf unserem Kantonsstrassennetz. Nebst dieser Führungsfunktion leiten Sie selber Projekte, stellen die Koordination mit allen am Bau beteiligten Stellen sicher und verhandeln selbstständig. Weiter unterstützen Sie die Abteilungsleitung bei der Investitions- und Finanzplanung, koordinieren die Ressourcen für die laufenden Investitionsvorhaben, betreuen das Projektreporting und gewährleisten die Information über alle aktuellen Projekte. Die Entwicklung und Durchsetzung von Ausführungs- und Sicherheitsstandards sowie weitere Tätigkeiten, die sich aus der betrieblichen Notwendigkeit ergeben, runden das Pflichtenheft ab.

Sie sind eine leistungsbereite und durchsetzungsstarke Führungspersönlichkeit, Idealalter 40 bis 45 Jahre, mit abgeschlossenem Ingenieurstudium im Bauwesen (ETH oder FH), verfügen über mehrjährige Berufspraxis im Strassen- und konstruktiven Tiefbau sowie Erfahrung im Projektmanagement. Als Person an der Front sind Sie gewohnt, Problemlösungen zu finden und selbstständig Entscheide zu treffen. Führungserfahrung, Gewandtheit in mündlicher und schriftlicher Kommunikation, zielgerichtete Verhandlungsführung, politisches Flair und die Fähigkeit, mit verschiedenen Interessen adäquat umzugehen, sind Voraussetzungen für diese Stelle. Kenntnisse in administrativen und verfahrensrechtlichen Fragen der öffentlichen Hand sind von Vorteil.

Wir bieten Ihnen eine spannende, abwechslungsreiche Kaderstelle in einem dynamischen Umfeld sowie den Anforderungen entsprechende zeitgemässe Anstellungsbedingungen. Der Stellenantritt erfolgt nach Vereinbarung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Abteilungsleiter Strassen, Herr Edoardo Frei, Telefon 041 875 26 60, zur Verfügung. Auf Ihre schriftliche Bewerbung bis am 14. Januar 2008 an die Baudirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, freuen wir uns.

Altdorf, 30. November 2007

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Finanzdirektion Uri

Beim Amt für Informatik ist per 1. Februar 2008 oder nach Vereinbarung eine neue Stelle als

Informatikerin/Informatiker

im IC-Support zu besetzen. Für diese anspruchsvolle Tätigkeit suchen wir eine teamfähige, kommunikative und dienstleistungsorientierte Persönlichkeit.

Hauptaufgaben: Bereitstellung, Installation und Betreuung der clientseitigen (PC/ Notebook/PDA/Drucker/Scanner) Infrastruktur; IT-Support (1st und 2nd level: Telefon-/Remote-/Vorort)/HelpDesk für interne und externe Kunden; Applikations-/Anwendungsbetreuung; Mitarbeit in IT-Projekten.

Anforderungen: abgeschlossene Berufslehre als Informatikerin/Informatiker; gute Kenntnisse der Microsoft-Betriebssysteme und der Office-Produktepalette, Netzwerkkennnisse; Mobilität für Vorort-Support; Bereitschaft für Pikettdienst.

Wir bieten: ein motiviertes und kompetentes Team; ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet; fortschrittliche Anstellungsbedingungen gemäss dem kantonalen Personalrecht.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis 14. Dezember 2007 an die Finanzdirektion Uri, Herr Franz Gisler, Amt für Personal, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Werner Aschwanden, Vorsteher Amt für Informatik, gerne zur Verfügung, Telefon 041 875 22 06.

Altdorf, 30. November 2007

Finanzdirektion Uri
Dr. Markus Stadler, Landammann

Landgerichte

Landgericht Uri

Öffentliche Vorladung

Zeljko Bajo-Jukic, letzte bekannte Adresse Gotthardstrasse 68, 6472 Erstfeld, zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird in Nachachtung von Art. 216 Abs. 2 ZPO im hängigen Verfahren LGZ 07 18 vor Landgericht Uri auf Donnerstag, 6. Dezember 2007, 09.00 Uhr, Rathausplatz 2 (Gerichtsgebäude «Zieri-Haus»), Gerichtssaal (Raum O-010), in Altdorf, öffentlich vorgeladen.

Altdorf, 23. November 2007 (LGZ 0718)

Landgericht Uri
Präsidentin: Agnes H. Planzer Stüssi

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Ursern

Allgemeines Verbot

Die Landgerichtspräsidentin Ursern hat am 27. November 2007 das folgende Verbot der Stockwerkeigentümergeinschaft Boden-Gemsstockstrasse, 6490 Andermatt bestätigt: «Jegliches Befahren und Betreten des ganzen Areals der Stockwerkeigentümergeinschaft Boden-Gemsstockstrasse ist verboten. Ausgenommen sind Berechtigte. Begehen und Befahren auf eigene Gefahr.

Wer, ohne ein besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bis zu Fr. 5 000.– bestraft.»

Andermatt, 27. November 2007 (GP 25/07) Landgerichtspräsidentin Ursern
Silvia Russi

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 6. Dezember 2007, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Hansjörg Felber, Gründligasse 53, 6460 Altdorf,
Telefon 041 870 47 57

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Freitag und Samstag, 14./15. Dezember 2007

- Auszahlung Korporationsnutzen der Korporationsbürgergemeinde Erstfeld im Gemeindehaus.

50.1135**Kanton****REGLEMENT
über das Amt für Betrieb Nationalstrassen**
(vom 30. Oktober 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 7b des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri vom 2. Mai 1991¹ und auf Artikel 36 des Gesetzes vom 25. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ZWECK**

Artikel 1

Dieses Reglement bezweckt, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Uri über den betrieblichen Unterhalt, den projektfreien baulichen Unterhalt auf den Nationalstrassen und ihren Bestandteilen seitens des Kantons zu erfüllen.

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

1. Abschnitt: **Organe**

Artikel 2

Die Organe zur Umsetzung der Leistungsvereinbarung nach Artikel 1 sind:

- a) das Amt für Betrieb Nationalstrassen (im Folgenden Amt genannt);
- b) die Baudirektion;
- c) der Regierungsrat.

¹ RB 50.1111

² RB 3.2131

2. Abschnitt: **Amt für Betrieb Nationalstrassen**

Artikel 3 Rechtliche Stellung und Organisation

¹Das Amt ist ein Amt im Sinne der Organisationsverordnung³, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

²Das Amt hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es untersteht der Aufsicht der Baudirektion und indirekt jener des Regierungsrats.

³Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, konstituiert sich das Amt selbst.

Artikel 4 Selbstständigkeit

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich dieses Reglement stützt, ist das Amt in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht selbstständig.

Artikel 5 Auftrag

¹Das Amt erfüllt die Leistungsvereinbarung über den betrieblichen Unterhalt, den projektfreien baulichen Unterhalt auf den Nationalstrassen und ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und Betriebsperimeter in der Gebietseinheit XI für den Kanton Uri.

²Soweit es sich mit den strategischen Zielen und der Mehrjahresplanung des Amts verträgt, kann dieses auch Aufgaben anderer Kantone und Dritter übernehmen.

Artikel 6 Mittel

Im Rahmen seiner Zuständigkeit beschafft das Amt jene Sachmittel, die erforderlich sind, um den Auftrag zu erfüllen. In gleicher Weise verfügt es über die finanziellen Mittel, die der Bund dem Kanton für diesen Auftrag zur Verfügung stellt.

Artikel 7 Zuständigkeit

¹Das Amt ist für alle Aufgaben zuständig, die notwendig sind, um die Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton zu erfüllen, soweit die besondere Gesetzgebung oder dieses Reglement dafür nicht ein anderes Organ zuständig erklärt.

²In diesem Rahmen hat das Amt namentlich:

- a) sich nach den Grundsätzen der Baudirektion zu organisieren;
- b) der Baudirektion die Mehrjahresplanung zu beantragen;
- c) die Jahresplanung für das Amt zu erstellen;
- d) die Sachmittel zu beschaffen;

³ RB 2.3321

50.1135

- e) den Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung zu erstellen;
- f) die finanziellen Mittel zu verwalten und zweckentsprechend einzusetzen;
- g) gegenüber dem Regierungsrat jährlich schriftlich Rechenschaft abzulegen. Die Baudirektion kann darüber hinaus Zwischenberichte verlangen;
- h) das Amt nach aussen zu vertreten;
- i) im Rahmen seiner Zuständigkeit rechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere Verträge abzuschliessen.

3. Abschnitt: Baudirektion**Artikel 8** Zuständigkeit

¹Die Baudirektion trifft die Entscheidungen, die ihr dieses Reglement überträgt.

²Sie hat insbesondere:

- a) mit den Kantonen Tessin, Nidwalden und Schwyz die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen für den Betrieb der Nationalstrasse Gebietseinheit XI abzuschliessen;
- b) die strategischen Ziele des Amts festzulegen;
- c) die Mehrjahresplanung des Amts zu beschliessen;
- d) die Organisation des Amts zu bestimmen;
- e) die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter und die Leitung des Stabs zu wählen;
- f) den Stellenplan für das Amt festzulegen und das Personal zu wählen, soweit nach ordentlichem Personalrecht⁴ nicht der Regierungsrat dazu zuständig ist.

³Vorbehalten bleiben die erforderlichen Genehmigungen durch den Regierungsrat nach Artikel 9.

4. Abschnitt: Regierungsrat**Artikel 9** Zuständigkeit

Der Regierungsrat:

- a) schliesst mit dem Bund die Leistungsvereinbarung über den Betrieb der Nationalstrasse in der Gebietseinheit XI ab, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat;
- b) genehmigt:
 - 1. die Mehrjahresplanung, die Organisation und den Stellenplan des Amts,
 - 2. die Vereinbarungen mit den Kantonen Tessin, Nidwalden und Schwyz,

⁴ Artikel 3 Buchstabe a Personalreglement (RB 2.4213)

50.1135

3. auf Antrag der Baudirektion den Finanzplan, das Jahresbudget und die Jahresrechnung des Amts;
- c) wählt die Vorsteherin oder den Vorsteher und das übrige Personal des Amts, soweit dazu nicht die Baudirektion zuständig ist;
- d) entscheidet über einen verzinslichen Vorschuss an das Amt.

3. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 10 Grundsatz

¹Die massgebliche Finanzperiode für das Amt entspricht der Dauer der Leistungsvereinbarung des Kantons mit dem Bund.

²Die Erfüllung der Leistungsvereinbarung mit dem Bund gemäss Artikel 5 darf den Kanton in finanzieller Hinsicht nicht belasten.

³Für die finanziellen Mittel, die dem Amt zur Verfügung stehen, führt es unter dem Titel «Betrieb Nationalstrasse» eine Spezialfinanzierung nach Artikel 13 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri⁵. Dazu gehören der Vorschuss, den der Regierungsrat für das Amt beschliesst sowie die Belastung für die von der Gebietseinheit XI übernommenen Fahrzeuge des Kantons und die Veränderungen durch die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Amts.

⁴Das Amt erstellt eine nach anerkannten, betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellte Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang und Mittelflussrechnung. Erzielt das Amt Gewinne, weist es diese als selbst erarbeitetes Eigenkapital aus. Es dient in erster Linie der Risikoabdeckung und darf durch das Amt nicht für andere Zwecke eingesetzt werden. Verluste des Amts werden dem aus Gewinnen entstandenen Eigenkapital belastet oder bei deren Fehlen vorgetragen. Übersteigt das aus Gewinnen erarbeitete Eigenkapital des Amts die Summe von einem Viertel eines mittleren Jahresumsatzes entscheidet der Regierungsrat, ob und in welcher Höhe die überschüssigen Mittel der Kantonskasse einzugliedern sind.

⁵Über diese Spezialfinanzierung ist dem Landrat jährlich im Rahmen des Kantonsvoranschlags und der Rechnung Rechenschaft abzulegen.

Artikel 11 Ausgaben- und Vergabebefugnis

¹Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite und der Spezialfinanzierung «Betrieb Nationalstrasse» beschliessen:

a) der Regierungsrat:

1. für Investitionen von mehr als 500 000 Franken,
2. für laufende Ausgaben, die das Budget im Einzelfall um höchstens 100 000 Franken übersteigen;

⁵ RB 3.2111

50.1135

b) die Baudirektion:

1. für Investitionen bis 500 000 Franken,
2. für laufende Ausgaben, die das Budget im Einzelfall um höchstens 50 000 Franken übersteigen, insgesamt höchstens aber 500 000 Franken im Jahr;

c) das Amt:

1. für Investitionen bis 125 000 Franken,
2. für laufende Ausgaben im Rahmen des Budgets,
3. für laufende Ausgaben, die das Budget im Einzelfall um höchstens 25 000 Franken übersteigen, insgesamt höchstens aber 125 000 Franken im Jahr.

²Im Rahmen dieser Ausgabenbefugnisse sind der Regierungsrat, die Baudirektion und das Amt zuständig, Arbeiten nach der Submissionsverordnung des Kantons Uri⁶ zu vergeben.

Artikel 12 Leistungen der übrigen Verwaltung

Die Leistungen der übrigen Kantonsverwaltung zugunsten des Amts für Betrieb Nationalstrassen sollen der Spezialfinanzierung nach Artikel 10 Absatz 3 belastet werden.

4. Kapitel: PERSONAL**Artikel 13**

Für die Entscheidungen im Personalbereich und hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Personals des Amts gilt das Personalrecht des Kantons Uri, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 14** Hinweis auf das ordentliche Recht

Im Übrigen richtet sich die Tätigkeit des Amts nach dem ordentlichen Recht des Kantons Uri.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁶ RB 3.3112

REGLEMENT über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)

(Änderung vom 30. Oktober 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 28. Februar 1983 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Buchstabe d (neu)

Über Artikel 2 hinaus ist zuständig:

d) das Amt für Betrieb Nationalstrassen:

- zur Unterzeichnung sämtlicher Verträge über Projektierungsarbeiten und Bauleitungen im Tiefbau, die vom Regierungsrat oder von der Baudirektion genehmigt sind

Artikel 8 Buchstabe d (neu)

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktion, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Voranschlags zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

d) das Amt Betrieb Nationalstrassen:

- zu Ausgaben und Vergaben gemäss einem besonderen vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement

Artikel 19 Baudirektion (BD)

Die Baudirektion ist wie folgt gegliedert:

- a) Direktionssekretariat
- b) Amt für Tiefbau
 - 1. Abteilung Strassen
 - 2. Abteilung Betrieb
 - 3. Abteilung Wasserbau
- c) Amt für Energie
- d) Amt für Hochbau
- e) Amt für Betrieb Nationalstrassen
 - 1. Abteilung Management Service
 - 2. Abteilung Elektrotechnik
 - 3. Abteilung Betrieb
 - 4. Abteilung Infrastruktur und Baudienste

¹ RB 2.3322

Artikel 28 Buchstabe b und e (neu)

Der Baudirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

b) Amt für Tiefbau

1. Abteilung Strassen

- Bewirtschaftung, Infrastruktur und Verkehr
- Strassenbau
- Strassenunterhalt
- Strassensicherheit
- Elektromechanik
- Verkehr
- Lärmschutz
- Geomatik

2. Abteilung Betrieb

- Betrieb der Kantonsstrassen
- betriebliche Instandhaltung der Kantonsstrassen
- Betriebssicherheit der Kantonsstrassen
- Unterhalt Werkhof

3. Abteilung Wasserbau

- Bewirtschaftung und Infrastruktur der Gewässer
- Koordination des Hochwasserschutzes
- Wasserbau
- Gewässerunterhalt
- Vollzug der Gesetzgebung über den Wasserbau
- kantonale Fachstelle für Wasserwirtschaft (ohne Nutzung der Wasserkraft)

e) Amt für Betrieb Nationalstrassen

- Erfüllung der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Uri geschlossenen Leistungsvereinbarung über den betrieblichen Unterhalt, den projektfreien baulichen Unterhalt auf den Nationalstrassen und ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und Betriebsperimeter der Gebietseinheit XI.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

AZA 6460 Altdorf

